

Antragseingang:

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Einschreibungs- und Prüfungswesen
Bereich: Studienbeiträge
45141 Essen, Universitätsstr. 2
Dienstgebäude: T03 R00 (Büro 15-17)
☎ 0201-183-2059, 2763, 2190
📠 0201-183-2034
✉ studienbeitraege@uni-due.de

Antrag auf Feststellung einer Ausnahme von der Beitragspflicht

gemäß § 8 Abs. 1, 2 Studienbeitrags- und
Hochschulabgabengesetz (StBAG) und § 1 Abs. 3
Studienbeitragsatzung

Sommersemester 2011

| | | | | |
|----------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------|
| Antragsart | <input type="checkbox"/> Erstantrag | <input type="checkbox"/> Folgeantrag | Aktenzeichen: | |
| Matrikel-Nr.: | | | Verheiratet <input type="checkbox"/> | Ledig <input type="checkbox"/> |
| Name, Vorname: | | | | |
| Straße, Hausnummer | | | | |
| Postleitzahl, Stadt | | | | |
| Staatsangehörigkeit: | | | | |
| E-Mail-Adresse: | | | | |
| Telefonnummer: | | | | |

Grund der Beantragung:

- Praxis- oder Auslandssemester (keine Praktika)
- Praktisches Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte
- Zulassung für das Studium eines weiteren Studiengangs gem. § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz (großer Zweithörer), sofern an der Ersthochschule eine Beitragspflicht besteht
- Einschreibung ausländischer Studierender im Rahmen von zwischenstaatlichen oder internationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit garantieren

Datum

Unterschrift

Der Antrag ist mit den erforderlichen Nachweisen bei der Einschreibung bzw. innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen, spätestens bis zum Beginn des Semesters (01.04. für das Sommersemester bzw. 01.10. für das Wintersemester). Die Antragstellung ist ausnahmsweise bis zum Ende des laufenden Semesters möglich, sofern hierfür ein triftiger Grund nachgewiesen wird. Die Hochschulverwaltung behält sich vor, weitere geeignete Nachweise nachzufordern sowie die von Ihnen gemachten Angaben zu überprüfen.

Ohne entsprechende Nachweise ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich!

Hinweise zur Antragstellung:

1. Nach § 8 Abs. 1 Ziffer 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz StBAG sind Studierende von der Beitragspflicht auf Grundlage der Beitragssatzung der Hochschule ausgenommen, die ein in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praxissemester ableisten oder ein Semester an einer ausländischen Hochschule verbringen. Die Einschreibung an einer ausländischen Hochschule ist durch entsprechende Bescheinigung nachzuweisen. Voraussetzung ist, dass die durch das Praxis- oder Auslandssemester bedingte Abwesenheit von der Hochschule mindestens den Vorlesungszeitraum beinhaltet, da nur in diesem Fall durchweg keine Hochschulleistungen in Anspruch genommen werden, die eine Befreiung von der Beitragspflicht rechtfertigen. Für ein Praktikum kann keine Befreiung von der Beitragspflicht beantragt werden.
2. Nach § 8 Abs. 1 Ziffer 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz StBAG sind Studierende von der Beitragspflicht auf Grundlage der Beitragssatzung der Hochschule ausgenommen, wenn sie das Praktische Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte ableisten. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung des Dekanats des Fachbereichs Medizin über das PJ beizufügen.
3. Grundsätzlich wird nach § 1 Abs. 1 Studienbeitragssatzung auch für das Studium von Zweithörern im Sinne des § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz der Studienbeitrag für jedes Semester der Zulassung oder Einschreibung erhoben. Sofern jedoch an der anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in NRW ein Studienbeitrag zu entrichten ist, besteht an der Universität Duisburg-Essen keine Beitragspflicht. Die Entrichtung des Studienbeitrags an der Ersthochschule ist jeweils nachzuweisen.
4. Nach § 8 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz StBAG sind ausländische Studierende von der Beitragspflicht zu befreien, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren, eingeschrieben sind. Entsprechende Nachweise sind in Kopie einzureichen.